

Studienordnung
für den
Kooperations-Studiengang
Duale Lehrerbildung Schulmusik
mit
waldorfpädagogischem Schwerpunkt¹

in
Witten/Annen
Institut für Waldorf-Pädagogik
und
Hogeschool Leiden/NL

¹ Der Abschluss des Studiengangs Schulmusik mit dem niederländischen Grad des ‚Bachelor of Music in Education‘ (Kooperationsstudiengang Witten/Leiden) eröffnet den Zugang zum Gleichstellungsverfahren nach EU-Richtlinie 2005/36/EG in allen deutschen Bundesländern.

Witten/Annen
Institut für
Waldorf-Pädagogik
Annener Berg 15
58454 Witten/Ruhr

Tel: 02302-9673-0

Fax: 02302-68000

Mail: info@wittenannen.net

Web: www.wittenannen.net

Liebe Interessentin, lieber Interessent!

Sie halten die Studienordnung zum Studiengang ‚Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13² in Händen. Diese Studienordnung regelt neben der inhaltlichen vor allem die rechtliche Seite des Studiums: Die Verpflichtungen, die Sie eingehen, wenn Sie bei uns studieren wollen, und die Ausbildungsverpflichtungen, die wir Ihnen gegenüber haben. Es ist sinnvoll, neben dieser Fachstudienordnung auch die Rahmenstudienordnung des Instituts für Waldorfpädagogik wahrzunehmen, da in der Fachstudienordnung auf einige Paragraphen der Rahmenstudienordnung Bezug genommen wird.

Das Studium ist modular aufgebaut. Zu Beginn des Studiums erhalten Sie ein Modulhandbuch, in dem Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen einschließlich der notwendig zu absolvierenden Leistungen beschrieben sind. Dieses Modulhandbuch ist gleichzeitig das Portfolio, in dem die erbrachten Studienleistungen dokumentiert werden.

Der Studienordnung werden Sie entnehmen, dass vor einer Aufnahme in das Studium eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren ist. Falls Sie sich auf eine solche Prüfung vorbereiten möchten, sollten Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Sie erhalten dann Hinweise, in welcher Weise Sie sich in Ihrem künstlerischen Hauptfach, dem künstlerischen Zweitfach, in Musiktheorie/Gehörbildung und im Gesang vorbereiten können.

Die Fachbereichsleitung

² Aufgrund der aktuellen Schulzeitverkürzungen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten in der Unterrichtsgenehmigungspraxis kann hier keine allgemein gültige Angabe gemacht werden.

Witten, 01.08.2012

Aktualisierte Fassung vom 01.08.2014

Studienordnung für den Studiengang

Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt

zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Studiengang 'Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13' wird im Rahmen eines Kooperationsstudienganges mit der Hogeschool Leiden/NL angeboten. Die ersten drei Jahre dieses vierjährigen Kooperationsstudienganges werden am Institut für Waldorf-Pädagogik in Witten-Annen absolviert, das letzte Studienjahr findet in Verantwortung der Hogeschool Leiden/NL statt. Nach Abschluss des vierten Studienjahres wird von der Hogeschool Leiden der Grad 'Bachelor of Music in Education' verliehen, vom Institut für Waldorf-Pädagogik das 'Diplom zum Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 12/13 an Waldorfschulen'.
2. Rechtsgrundlage für diesen Kooperationsstudiengang ist die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen 'Witten-Annen Institut für Waldorf-Pädagogik' und der 'Hogeschool Helicon/Den Haag (NL)' vom 26.05.2010, die bei Übergang der Hogeschool Helicon in die Hogeschool Leiden von dort übernommen wurde. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine vorausgegangene fachgebundene Akkreditierung der drei im Institut für Waldorf-Pädagogik angebotenen Fachstudienjahre als Äquivalent zu den ersten drei Studienjahren des schulmusikpädagogischen Studienangebotes der Hogeschool Helicon. Die Akkreditierung wurde durch eine Prüfungskommission der Hogeschool Helicon durchgeführt.
3. Die vorliegende Studienordnung regelt das Studium der ersten drei Studienjahre im Fachbereich Musik für den Studiengang 'Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13'. Für das vierte Studienjahr gilt die Studienordnung der Hogeschool Leiden. Näheres dazu auf der Homepage der Hogeschool Leiden unter: <http://www.hsleiden.nl/docent-muziek/>.
4. Mit dem Diplom bescheinigt das Institut für Waldorf-Pädagogik den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Befähigung zum Musikunterricht an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 12/13.

Mit dem Abschluss des 'Bachelor of Music in Education' ist in den Niederlanden die Unterrichtsbefähigung für niederländische Sekundarschulen bis zur Abschlussklasse verbunden. Aufgrund der EU-Richtlinie 2005/36/EG können vergleichbare Unterrichtsgenehmigungen in allen EU-Ländern beantragt werden. Weder das Diplom noch der Bachelor-Abschluss beinhalten einen Anspruch auf Ausübung der Tätigkeit.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

1. Die Studienordnung für die hier beschriebenen drei Studienjahre im Fachbereich Musik beruht auf der Rahmenstudienordnung des Institutes für Waldorfpädagogik in Witten. Es gelten also alle dort genannten allgemeinen Bestimmungen, soweit sie nicht durch Bestimmungen der Fach-Studienordnung ersetzt werden.

2. Die vorliegende Fachstudienordnung enthält daher nur die fachspezifischen Regelungen.

Abschnitt II **Studienbeginn**

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studium

1. Neben den in § 3 der Rahmenstudienordnung genannten Eingangsvoraussetzungen müssen in einer Aufnahmeprüfung angemessene fachspezifische Vorkenntnisse nachgewiesen werden.

§ 4 Aufnahmeprüfung

1. Die Aufnahmeprüfung wird vor Beginn des ersten Studienjahres durchgeführt. Sie wird von Vertretern der Fachbereichsleitung und/oder von dazu beauftragten Fachdozenten³ abgenommen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerbern baldmöglichst mitgeteilt.
2. In der Aufnahmeprüfung wird ermittelt, ob die Voraussetzungen der Studienbewerber in den Bereichen Hörfähigkeit, allgemeine Musiklehre, Improvisationsfähigkeit und die instrumentalpraktischen Fähigkeiten im künstlerischen Haupt- bzw. Zweitfach und im Gesang den Anforderungen entsprechen.
3. Für die Aufnahme in das Studium ist der Nachweis einer wenigstens 14-tägigen Hospitation im Musikunterricht einer Waldorfschule nötig.⁴
4. Die Aufnahme in das Studium erfolgt durch die Fachbereichsleitung.

Abschnitt III **Ziele und Inhalte**

§ 5 Studienziele

1. Ziel des Studiengangs ‚Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13‘ ist die Befähigung zum Musikunterricht in den Klassen 1 bis 12/13 an Waldorfschulen. Mit dem von der Hogeschool Leiden/NL verliehenen akademischen Grad ‚Bachelor of Music in Education‘ ist gleichzeitig die Zulassung zum Antrag auf Eröffnung eines Gleichstellungsverfahrens in allen deutschen Bundesländern verbunden.
2. Ziel des durch das Institut für Waldorf-Pädagogik verantworteten Studienanteils ist die Vorbereitung auf die Aufnahme in das vierte Jahr des Studienganges Schulmusik an der Hogeschool Leiden/NL.

§ 6 Studieninhalte

1. Das Studium im Institut für Waldorf-Pädagogik folgt einem dualen Ausbildungskonzept: Theoretische Inhalte und unterrichtspraktische Erfahrungen werden vom ersten Studienjahr an auf vielfältige Weise erlebt und aufeinander bezogen, so dass beide Bereiche für den jeweils anderen befruchtend wirken können und letztlich die Notwendigkeit eines Zusammenklangs von Theorie und Praxis als ein Einheitliches, das in seinen zwei Facetten –

³ Zugunsten besserer Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Mit den maskulinen Formen sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

⁴ Ein Formular für diesen Nachweis kann unter <http://www.wittenannen.net/meta/downloads/> herunter geladen werden.

nicht nur in der Ausbildung, sondern auch im Berufsleben – immer im Bewusstsein sein sollte, evident werden kann.

2. Das Fachstudium im Institut für Waldorf-Pädagogik ist modular strukturiert. Es beinhaltet fünf Hauptmodule, die jeweils in verschiedene Teilmodule (s. u.) gegliedert sind.

Hauptmodule:

- I. Künstlerische Praxis,
- II. Musikwissenschaft,
- III. Musikpädagogik inkl. Studium in der Praxis (Duales Studium)
- IV. Waldorfpädagogik/Anthroposophie
- V. Initiativmodul

3. Die Teilmodule sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben und können dort nachgelesen werden. Dort wird ebenfalls der Modus der dualen Ausbildung ausführlicher beschrieben.

Abschnitt IV Aufbau und Gestalt des Studiums

§ 7 Studiendauer

1. Das Studium ‚Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13‘ dauert in der Regel vier Studienjahre. Davon werden drei Studienjahre im Institut für Waldorf-Pädagogik in Witten absolviert. Die Abschlussprüfungen in den fachpraktisch-künstlerischen Fächern und die Modulprüfungen der in den ersten drei Jahren stattfindenden Module liegen im Normalfall innerhalb dieser Zeit.
2. Zeiten, die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht haben, können durch die Fachbereichsleitung ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 8 Umfang des Studiums

1. Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) abgebildet. Ein LP entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Das gesamte Kooperationsstudium umfasst insgesamt 240 LP. Davon müssen 180 LP (254 SWS) innerhalb der ersten drei Studienjahre im Institut für Waldorf-Pädagogik erbracht werden.
2. Die Leistungspunkte verteilen sich auf die Hauptmodul-Bereiche wie folgt:

1. Künstlerische Praxis: 77 LP (96 SWS)
mit den Teilbereichen
 - a) künstlerisches Hauptfach: 20 LP (12 SWS)
 - b) künstlerisches Zweitfach: 10 LP (9 SWS)
 - c) schulbezogene Instrumentalpraxis: 22 LP (32 SWS)
 - d) Vokalpraxis: 11 LP (10 SWS)
 - e) Ensemble-Leitung/Dirigieren: 14 LP (33 SWS)

- | | |
|--|----------------|
| 2. Musikwissenschaft: | 32 LP (48 SWS) |
| mit den Teilbereichen | |
| a) Systematische Musikwissenschaft: | 9 LP (14 SWS) |
| b) Historische Musikwissenschaft: | 11 LP (16 SWS) |
| c) Musiktheorie/Analyse: | 12 LP (18 SWS) |
| 3. Musikpädagogik inkl. Schulpraxis: | 53 LP (82 SWS) |
| mit den Teilbereichen | |
| a) Methodik und Didaktik: | 10 LP (23 SWS) |
| b) Improvisation: | 9 LP (19 SWS) |
| c) Schulpraxis/Studienort Schule: | 34 LP (40 SWS) |
| 4. Waldorfpädagogik/Anthroposophie: | 14 LP (29 SWS) |
| mit den Teilbereichen | |
| a) Einführung in die Anthroposophie: | 3 LP (8 SWS) |
| b) Waldorfpädagogik: | 6 LP (12 SWS) |
| c) Lehrerkünste (Eurythmie, Sprachgestaltung, szenisches Spiel): | 5 LP (9 SWS) |
| 5. 5. Initiativmodul/individuelles Projekt: | 4 LP (0 SWS) |

§ 9 Veranstaltungsformen

1. Hauptfach-, Zweitfach- und Gesangsunterrichte werden in Einzelstunden erteilt. Im künstlerischen Hauptfach umfasst eine Unterrichtseinheit i. d. R. 60 Minuten, im Zweitfach und im Gesang jeweils 45 Minuten.
2. Unterrichte im Bereich Schulinstrumente (Schulpraktisches Klavierspiel, Flöten-, Leiern-, Gitarrenspiel) werden in der Regel in Kleingruppen unterrichtet. In Ausnahmefällen sind auch hier Einzelunterrichte möglich.
3. Ensemblespiel kann unter der Leitung eines Fachdozenten oder auch als studentische Projektgruppe stattfinden. In Kombination mit dem Fach Ensembleleitung muss der Kurs bzw. das Projekt von einem Fachdozenten geleitet/begleitet werden.
4. Innerhalb des Bereichs ‚Künstlerische Praxis‘ finden regelmäßig Vorspiele statt. Jeder Studierende soll wenigstens zweimal im Studienjahr an einem Vorspiel mitwirken.
Unterschieden wird zwischen
 - kursinternem Vorspiel,
 - fachinternem Vorspiel,
 - institutsöffentlichem Vorspiel und
 - öffentlichem Vorspiel/Konzert.
5. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um Übungen, Seminare, seminaristische Gesprächsgruppen, Kolloquia oder Vorlesungen.

6. Die Form von ggf. einzurichtenden Forschungsprojekten (z.B. ein Praxisforschungsprojekt im Rahmen der musikwissenschaftlichen Veranstaltungen) wird jeweils situationsbezogen verabredet.
7. Darüber hinaus sind prinzipiell alle in §13 der Rahmenstudienordnung genannten Veranstaltungsformen möglich.

Abschnitt V **Ordnungsgemäßes Studium**

§ 10 Ordnungsgemäßes Studium

1. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums innerhalb der drei Studienjahre im Institut für Waldorf-Pädagogik erfolgt durch die entsprechenden Eintragungen in den Modulblättern des Modulhandbuches, das allen Studierenden zu Beginn ihres Studiums ausgehändigt wird.
2. In den Modulblättern sind neben den Inhalten und den Kompetenzbeschreibungen auch die Aufgaben definiert, die zum Nachweis des erfolgreichen Besuchs der jeweiligen Module, also zum Bestehen der Module, erledigt werden müssen.
3. Wenigstens sechs dieser Aufgaben müssen in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 20 Seiten erledigt werden. Welche Aufgaben in diesem Sinne erledigt werden sollen, kann zwischen Studierenden und Lehrenden individuell vereinbart werden.
4. In den Modulblättern ist angegeben, durch wen die Aufgaben als erledigt qualifiziert werden können.

Abschnitt VI **Abschluss des Studiums und Prüfungen**

§ 11 Abschlussprüfung

1. Den Abschluss des Studienganges ‚Schulmusik mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt zum Musiklehrer (m/w) in den Klassen 1-12/13‘ bilden Prüfungen, die im dritten und vierten Studienjahr durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um
 - a) die künstlerisch-fachpraktischen Prüfungen,
 - b) zwei Lehrproben in unterschiedlichen Altersstufen, davon eine im Bereich der Oberstufe,
 - c) die Bachelor-Thesis und
 - d) eine mündliche Prüfung zur Bachelor-Thesis.
2. Die künstlerisch-fachpraktischen Prüfungen werden gegen Ende des dritten Studienjahres im Institut für Waldorf-Pädagogik abgenommen.
3. Die Prüfungsabschnitte b) bis d) sind Inhalte des vierten Studienjahres. Deutsche Studierende können die schriftlichen wie mündlichen Teile der Bachelor-Prüfung und die Lehrproben in ihrer Muttersprache durchführen.
4. Die künstlerisch-fachpraktischen Prüfungen gegen Ende des dritten Studienjahres werden folgendermaßen differenziert:
 - a) Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach geschieht im Rahmen eines öffentlichen Konzertes. Der zeitliche Umfang soll mindestens 30 Minuten betragen. Es sollen

Werke aus drei verschiedenen Stilepochen präsentiert werden, darunter in jedem Fall ein Werk aus dem Bereich der sog. ‚Neuen Musik‘ des 20./21. Jahrhunderts.

- b) Die Prüfung im künstlerischen Zweitfach geschieht im Rahmen eines institutsöffentlichen Konzertes oder eines fachinternen Vorspiels. Inhaltlich gelten die gleichen Vorgaben wie im künstlerischen Hauptfach, das Anforderungsniveau ist i. d. R. weniger hoch als im künstlerischen Hauptfach.
- c) Die Abschlussprüfung im Gesang geschieht i. d. R. im Rahmen eines fachinternen Auftritts.

An allen Prüfungen können Dozenten der Hogeschool Leiden teilnehmen. Im Falle ihrer Teilnahme sind sie Mitglieder des Prüfungsausschusses.

5. Beurteilung der künstlerisch-fachpraktischen Prüfungen

Verantwortlich für die Beurteilung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss. Es besteht aus

- a) dem für den Instrumental- bzw. Gesangsunterricht verantwortlichen Dozenten,
- b) wenigstens zwei Mitgliedern der Fachbereichsleitung,
- c) falls anwesend: einem Mitglied des Dozentenkollegiums der Hogeschool Leiden.

Darüber hinaus können alle während der Präsentation anwesenden Fachdozenten am Gespräch zur Urteilsfindung teilnehmen und den Prüfungsausschuss diesbezüglich beraten.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen unmittelbar im Anschluss an die Urteilsfindung bekannt gegeben. Differenziert wird zwischen ‚bestanden‘ und ‚nicht bestanden‘. Die Prüflinge erhalten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine mündliche Begründung der Entscheidung inkl. einer differenzierten Beurteilung der Prüfungsleistung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, deren Begründung und die differenzierte Beurteilung der Prüfungsleistung werden protokolliert und als Prüfungsprotokoll zu den Akten genommen. Auf Antrag erhält der Prüfling eine Kopie dieses Protokolls.

6. Zulassung zu den künstlerisch-fachpraktischen Abschlussprüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zu den künstlerisch-fachpraktischen Abschlussprüfungen ist die von den verantwortlichen Instrumental- bzw. Gesangsdozenten genehmigte Anmeldung zur Abschlussprüfung. Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen wird von der Fachbereichsleitung ausgesprochen.

§ 13 Erfolgreicher Abschluss der Studien im Institut für Waldorf-Pädagogik

1. Der Studienteil im Institut für Waldorf-Pädagogik endet i. d. R. zum Ausgang des dritten Trimesters des dritten Studienjahres.
2. Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach einem ordnungsgemäßen Studium folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Erfolgreich absolvierte Studien in allen Modulen,
 - b) Vorlage von sechs anerkannten schriftlichen Hausarbeiten,
 - c) Bestandene Prüfungen in den künstlerisch-fachpraktischen Fächern.

Das Vorliegen der hier genannten Bedingungen führt zur Aufnahme in das vierte Studienjahr im Studiengang Schulmusik (Opleiding Docent Muziek) der Hogeschool Leiden. Die Hogeschool Leiden behält sich die Prüfung der vorgelegten Leistungsdokumentationen vor.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Herbst 2012 ihr Studium zum Musiklehrer (m/w) mit waldorfpädagogischem Schwerpunkt in den Klassen 1-12/13 aufnehmen, und löst die bis dahin gültige Fassung der Studienordnung ab.

Witten, 01.08.2012

Die Fachbereichsleitung

Aktualisierte Fassung vom 01.08.2014